

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Marion Zuidema</a> 25.07.2005 16:59</p>	<p>Hallo Kolleginnen und Kollegen,</p> <p>bin ganz neu angemeldet und habe schon das erste Problem:</p> <p>Wenn ich der Betreiberin einer erlaubnispflichtigen Gaststätte die Erlaubnis nach § 15 (2) GastG wegen steuerrechtlicher Unzuverlässigkeit widerrufe, ist es dann trotz § 35 Abs. 8 Gewerbeordnung möglich, die Untersagung jeglicher Gewerbe auszusprechen?</p> <p>Sonst könnte die Dame ja ihre Gaststätte zukünftig erlaubnisfrei ausüben, trotz steuerlicher Unzuverlässigkeit?</p> <p>Wenn ich richtig informiert bin, ist im Falle einer Gaststättenerlaubnis nur § 15 Abs. 2 GastG anzuwenden, § 35 Abs. 1 - 7a sind über § 35 Abs. 8 ausgeschlossen.</p> <p>Wäre es möglich, die Untersagung nach § 35 Abs. 1 und 7 a auch ohne die Untersagung eines konkreten Gewerbes (welches ja schon durch den Widerruf der Gaststättenerlaubnis erledigt ist) durchzuführen?</p> <p>Viele Grüße</p> <p>Marion Zuidema</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210"><a href="#">René Land</a> 25.07.2005 22:45</p>	<p data-bbox="395 143 667 176">Hallo Frau Zuidema,</p> <p data-bbox="395 215 1278 248">zunächst erst einmal herzlich :willkommen: im forum-gewerberecht.</p> <p data-bbox="395 282 1477 483">Bei dem von ihnen geschilderten Fall (Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes) ist § 15 Abs. 2 GastG besondere Untersagungsvorschrift im Sinne von § 35 Abs. 8 GewO. Sie dürften also nicht "parallel" zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis auch noch "zusätzlich" eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO aussprechen. Dies ist die überwiegende Auffassung der Rechtsprechung und auch der Kommentatoren zu § 35 GewO.</p> <p data-bbox="395 517 1493 685">Freilich wird der Parktiker hier "aus dem Bauch heraus" eine Bevorteilung eines Gewerbetreibenden mit erlaubnisbedürftigem Gewerbe gegenüber einem solchen ohne Erlaubnis sehen (für letzteren wäre natürlich eine Untersagung nach § 35 Abs. 1 GewO mit Erstreckung auf alle anderen Gewerbe i.d.R. ermessengerecht). Die Rechtslage ist jedoch wie zuvor beschrieben. X(</p> <p data-bbox="395 719 1501 853">Sollte der Gewerbetreibende nach neuer Rechtslage im GastG nunmehr in einen erlaubnisfreien Gaststättenbetrieb ausweichen, können Sie natürlich das Regularium des § 35 GewO anwenden, da nun ja keine separaten Untersagungsvorschriften (§ 35 Abs. 8 GewO) vorliegen.</p> <p data-bbox="395 925 707 958">quote-----</p> <p data-bbox="395 958 778 992">Original von Marion Zuidema</p> <p data-bbox="395 992 1477 1059">Wenn ich richtig informiert bin, ist im Falle einer Gaststättenerlaubnis nur § 15 Abs. 2 GastG anzuwenden, § 35 Abs. 1 - 7a sind über § 35 Abs. 8 ausgeschlossen.</p> <p data-bbox="395 1059 683 1081">-----</p> <p data-bbox="395 1160 1445 1261">Die Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1-7a GewO ist in der Tat (siehe oben) durch § 35 Abs. 8 GewO ausgeschlossen, wenn besondere Untersagungsvorschriften bestehen. Solch eine Vorschrift ist § 15 Abs. 2 GastG.</p> <p data-bbox="395 1335 707 1368">quote-----</p> <p data-bbox="395 1368 778 1402">Original von Marion Zuidema</p> <p data-bbox="395 1402 1430 1503">Wäre es möglich, die Untersagung nach § 35 Abs. 1 und 7 a auch ohne die Untersagung eines konkreten Gewerbes (welches ja schon durch den Widerruf der Gaststättenerlaubnis erledigt ist) durchzuführen?</p> <p data-bbox="395 1536 683 1559">-----</p> <p data-bbox="395 1637 715 1671">Nein - das geht so nicht.</p> <p data-bbox="395 1671 1493 1805">Ich denke jedoch Sie meinen folgende Fall: Erlaubnis ist nach § 15 Abs. 2 GastG bereits rechtskräftig widerrufen und Gewerbetreibender arbeitet nun ohne Erlaubnis. Dann kann die Ausübung des Gewerbes zunächst nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO verhindert werden.</p> <p data-bbox="395 1839 1445 1939">Da § 15 Abs. 2 GastG mangels nicht vorhandener Gaststättenerlaubnis als besondere Untersagungsvorschrift i.S.d. § 35 Abs. 8 GewO nun nicht mehr greift, kann § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO nunmehr angewendet werden.</p> <p data-bbox="395 1973 1461 2141">Bei Steuerschulden ist eine Erstreckung der Gewerbeuntersagung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GewO) auf alle anderen stehenden Gewerbe i.d.R. ermessengerecht. Ebenfalls wäre § 35 Abs. 7a GewO anwendbar, wenn die Gewerbeuntersagung auf Vertretungsberechtigte oder mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Personen erstreckt werden soll. Die Einleitung des</p>

Autor	Beitrag
	<p>Gewerbeuntersagungsverfahrens gegen den Gewerbetreibenden ist jedoch Voraussetzung hierfür. Auf den Ausgang des Verfahrens gegen den Gewerbetreibenden kommt es jedoch nicht an.</p> <p>Ich hoffe ich habe Ihre Fragen richtig interpretiert. Falls noch etwas offen geblieben sein sollte - einfach nochmals nachfragen.</p> <p>Freundliche Grüße aus dem Spreewald</p> <p>R. Land</p>
<p><a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 26.07.2005 08:05</p>	<p>Schönen guten Tag, Frau Zuidema! ... und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p>Den Ausführungen des Kollegen Land ist im Prinzip nichts mehr hinzuzufügen.</p> <p>Da aber ja seit dem 01.07.2005 die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken nicht mehr erlaubnispflichtig ist, ein Gaststättenbetreiber m. E. in aller Regel zumindest auch alkoholfreie Getränke abgibt, könnten - nein müssten - m. E. für diesen Part die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Anwendung finden.</p> <p>Ähnlich verfahren wir ja auch bei Personen, die zum einen eine Maklererlaubnis besitzen (hierfür keine Anwendung von § 35 Abs. 1 wg. § 35 Abs. 8 GewO), zum anderen aber Versicherungen und Bausparverträge vermitteln (hier greift § 35 Abs. 1 wieder).</p> <p>Vermutlich wird die künftige Verfahrensweise, wie bei teilweise erlaubnispflichtigen und teilweise erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben zu verfahren ist, erst durch Rechtsprechung entschieden. (Leider ist der für meinen Bereich zuständige Verwaltungsrichter, mit dem ich die sich jetzt bietende Problematik aufgrund der Rechtsänderung erörtern wollte, in Urlaub, so dass sich auch meine abschließende Stellungnahme zu zwei anderen Themen in diesem Forum noch verzögern wird.)</p> <p>Ich für meinen Teil werde bei einem künftigen Gaststättenbetrieb, der aus gewerbeübergreifenden Gründen (z. B. Steuerschulden) unzuverlässig wird, vermutlich beides machen; d. h. Widerruf der Erlaubnis nach § 15 GastG für den noch erlaubnispflichtigen und Untersagung nach § 35 Abs. 1 für den erlaubnisfreien Teil. Eine andere, zufriedenstellendere Lösung sehe ich nach der derzeitigen Rechtslage nicht. :kopfkratz:</p>
<p><a href="#">gewerbe-sgh</a> 18.08.2006 10:06</p>	<p>Hi und Hallo :),</p> <p>nach über einem Jahr möchte ich gern dieses Thema erneut zur Diskussion stellen. Ich stehe momentan vor dem Problem, einem Gaststättenbetreiber die Erlaubnis gem. § 15 GastG zu widerrufen.</p> <p>Da ja, wie bereits geschrieben, auch erlaubnisfreie Gastronomie betrieben werden kann, müsste für den erlaubnisfreien Part (Speisen und alkoholfreie Getränke) das Gewerbe untersagt werden. (§ 35 GewO)</p> <p>Liegen neuere Kenntnisse, wie Rechtsprechung, zu diesem Sachverhalt vor ???</p> <p>:danke:</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Antonia Thien</a> 18.08.2006 10:22	Hi,  Rechtsprechung ist mir zwar nicht bekannt, aber unser Ministerium hat uns mitgeteilt, dass genauso zu verfahren ist, wie von Herrn Kramer vorgeschlagen:  - § 15 GastG für den erlaubnispflichtigen Teil und - § 35 GewO für den erlaubnisfreien Teil.  Evtl. unterschiedliche Behördenzuständigkeiten müssen hingenommen werden (sagt unser Ministerium).:D  Viele Grüße A. Thien
<a href="#">Schwarzer</a> 18.08.2006 10:37	:gruessgott: gewerbe-sgh Da gibt es meines Wissens keine neuen Erkenntnisse. Es ist wohl so, daß beide Meinungen vertreten werden; zum einen die "alte" Ansicht, daß man den Betrieb als Ganzheit betrachtet und dann eben "nur" § 15 II GewO anwendbar ist. Die andere Ansicht trennt die Betriebe in erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Bestandteile. So kommt man zu der Untersagung von Alk.( § 15 II GewO) und gleichlaufend die Untersagung erlaubnisfreien Gewerbes (§ 35 GewO). Das Thema hatten wir schon. Hier hat, für meine Begriffe, Herr Kollege Kirchhammer Erhellendes beigetragen: Grundsätzlich sind die Betriebe nicht zu zerteilen, da in der Regel der Alkoholausschank den Gaststättenbetrieb mitprägt. Das kann man auch nachvollziehen, wenn man bedenkt, daß bei gegebener Erlaubnispflicht das ganze Programm des GastG nach alter Weise beibehalten wird. Es gibt hier zwar auch die Ansicht, nur noch den Alkoholausschank isoliert zu erlauben und zu prüfen. Aber dies wird dem Betrieb wohl nicht immer gerecht. Ausnahmen können sich bei bestimmten Betriebsarten ergeben, wenn der Gastwirtsbetrieb auch ohne Alkohol laufen kann. Dies wäre bei entsprechenden Kleinbetrieben oder Eiswirtschaften denkbar. Da wäre i.d.R. zuerst der Alkohol wegzunehmen und bei Fortsetzung als erlaubnisfreier Betrieb ggf. die GU auszusprechen. Wenn die Umstände des Einzelfalles dies gebieten, so wird man dann das Verfahren auch gleichlaufend betreiben können und müssen.
<a href="#">Marion Zuidema</a> 18.08.2006 10:47	Hallo und Guten Morgen,  da auch mich das Thema noch immer beschäftigt, kann ich mich den Kollegen nur anschließen, auch mir ist nichts Neues bekannt. Aber ich werde weiter am Ball bleiben. :ballspiel:  Grüße aus Bad Kreuznach  Marion Zuidema
<a href="#">gewerbe-sgh</a> 18.08.2006 12:11	Ich sehe das jetzt so, dass, wenn jemandem die Gaststättenerlaubnis widerrufen wurde, ist dem Gewerbetreibenden, der erhebliche Steuerschulden hat, auch das Gewerbe zu untersagen. Denn, ein ganz Schlauer könnte sein Gewerbe dann auf Eisdielen (erlaubnisfrei) oder so ummelden. (Die Steuerschulden sind dann aber immer noch da.) Hierbei könnte ich dann ja auch nur das Gewerbe untersagen.  Um dies zu umgehen, werde ich beide Verfahren durchziehen !!! Frage: Getrennt voneinander oder in einem d.h. eine Anhörung für beide Vorgänge und zwei Bescheide (Widerruf/Untersagung) ???  Schönes WE !!!

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Schwarzer</a> 18.08.2006 12:21</p>	<p>:gruessgott: Gewerbe-Sgh Wenn Sie den Fall so sehen, dann macht es keinen Sinn, Erlaubniswiderruf und Untersagung zu trennen. Bei Anhörung und Bescheid sollte man dann die beiden Maßnahmen entsprechend aufführen (Widerruf der Erlaubnis zum Ausschank von Alkohol. Darüber hinaus wird der erlaubnisfreie Betrieb der Gaststätte .. untersagt). Vielleicht sollte man dann noch im Bescheid erwähnen, daß die "alte" Gaststättenerlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke und die Abgabe zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als erloschen anzusehen wäre.</p>
<p><a href="#">OJ Neuss</a> 18.08.2006 23:17</p>	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>ich halte die Auffassung, dass generell der Ausschank alkoholischer Getränke nach § 15 II GastG zum Widerruf führt und für den Ausschank alkoholfreier Getränke § 35 GewO gelten soll nicht zwangsläufig für Anwendbar.</p> <p>Für mich ist der entscheidende Punkt, ob der erlaubnisfreie Teil des Gewerbes auch ohne den erlaubnispflichtigen Teil denkbar wäre. Bei einer Schankwirtschaft ist dies zu verneinen. Hier ist der Ausschank alkoholfreier Getränke Nebenleistung, die dem Betrieb in keiner Weise das Gepräge gibt. Der Ausschank alkoholfreier Getränke ist gem. § 6 Gaststättengesetz vorgeschrieben und somit untrennbar mit dem Ausschank alkoholischer Getränke verbunden.</p> <p>Eine Schankwirtschaft, in der ausschließlich alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden ist z.B. in Form einer Eckkneipe nicht lebensfähig. Insofern reicht in diesen Fällen der Widerruf der Gaststättenerlaubnis aus und kann meiner Meinung nach auch nach wie vor mit einer auf § 15 Abs. 2 Gewo basierenden Betriebsschließungsanordnung verbunden werden.</p> <p>Jürgen Schmitz</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">ThomasS</a> 13.12.2007 17:28</p>	<p>quote----- Original von Antonia Thien Hi,</p> <p>Rechtsprechung ist mir zwar nicht bekannt, aber unser Ministerium hat uns mitgeteilt, dass genauso zu verfahren ist, wie von Herrn Kramer vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 15 GastG für den erlaubnispflichtigen Teil und</li> <li>- § 35 GewO für den erlaubnisfreien Teil.</li> </ul> <p>Evtl. unterschiedliche Behördenzuständigkeiten müssen hingenommen werden (sagt unser Ministerium).:D</p> <p>Viele Grüße A. Thien -----</p> <p>:gruessgott:</p> <p>Mein Beitrag Nr 1 hier! Ich schlag mich auch gerade mit einem ähnlich gelagerten Fall rum: Erlaubnis nach § 3 GüKG. Ich bin auch der Meinung, das Gewerbe umfasst sowohl einen erlaubnispflichtigen als auch einen erlaubnisfreien Teil. Das VG Giessen hat in diesem Beschluss <a href="http://web2.justiz.hessen.de/migration/rechtsp.nsf/bynoteid/6DE9A66DC7FA9D93C12570C30053D15F?Opendocument">http://web2.justiz.hessen.de/migration/rechtsp.nsf/bynoteid/6DE9A66DC7FA9D93C12570C30053D15F?Opendocument</a> auch entsprechend geurteilt. Was sagt denn das Ministerium in Niedersachsen genau dazu?</p> <p>:danke:</p> <p>Thomas</p>
<p><a href="#">Bendino</a> 27.03.2009 09:25</p>	<p>Ich hab eine Zuverlässigkeitsprüfung veranlasst und schöne Steuerschulden etc. entdeckt. Jetzt würde der Widerruf der Gast.-erlaubnis anstehen. Der Betroffene hat seinen Betrieb vor zwei Wochen aufgegeben und eine Anhörung war noch nicht raus. Kann ich die Gast-erlaubnis jetzt noch widerrufen (§ 8) oder nicht. Hier streiten wir jetzt darüber, die einen sagen ja, die anderen nein, da bereits abgemeldet. Wie seht ihr die Sache?</p>
<p><a href="#">Steffen Balzer</a> 27.03.2009 09:44</p>	<p>Hallo,</p> <p>die Frage sollte nicht lauten ob Sie es können, sondern ob es einen Sinn ergeben würde.</p> <p>Die Gaststättenerlaubnis bezieht sich nicht nur auf den Gewerbetreibenden -wie bei einer Maklererlaubnis- sondern auch auf die Örtlichkeit, sprich wurde nur für die ehemalige Gaststätte erteilt. Der Gewerbetreibende kann mit dieser Erlaubnis nichts mehr anfangen. Aus diesem Grund ist ein Widerruf der Erlaubnis nicht notwendig.</p> <p>Mfg, Steffen Balzer</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Bendino</a> 27.03.2009 09:59	Also wäre abzuwarten, ob er von der Erlaubnis bis zum automatischen Erlöschen nach einem Jahr, nochmal Gebrauch macht. Und in diesem Falle dann eine sofortige Einleitung. Mein Ziel war es eigentlich aufgrund der immensen Steuerschulden einen Eintrag in die GZR zu bekommen, damit man ihn womöglich bei einer erneuten GewA1 mal deutlicher auf den Zahn fühlt. Er versucht es immer wieder mit anderen Gewerben und in anderen Orten. Nach dem Motto, ich mach Schulden, aber was interessiert mich das.
<a href="#">Stralsundchen</a> 27.03.2009 10:12	:moin: Genau danach (GZR-Eintrag) wollt ich gerade fragen, aber der Eintrag von Bendino kam schneller. Ich würde in dem Fall wohl auch überlegen, den Widerruf zu machen, da ja die Erlaubnis noch 1 Jahr gültig ist und die Tätigkeit jederzeit wieder aufgenommen werden kann. Habe einen ähnlichen Fall, allerdings war da die Abmeldung im bereits laufenden Widerspruchsverfahren nach Widerruf! Aber den WS-Bescheid sollte es trotzdem geben - doch dann kam "zu meiner Freude" der Insolvenzantrag dazwischen! :wand: Jetzt ruht die ganze Angelegenheit erst einmal. Vermutlich wird das Inso-Verfahren mangels Masse abgewiesen und dann gibt es den abschließenden Bescheid!  Es geht ja schließlich bei unserer Arbeit um den Schutz der Allgemeinheit vor unzuverlässigen Gewerbetreibenden!  Ein schönes Wochenende wünscht Ines  (immer diese Schreibfehler die sich frech einschleichen... :brief: )
<a href="#">Steffen Balzer</a> 27.03.2009 10:34	Hmm... nen GZR-Eintrag wollt ihr. Ich kenn den Gewerbetreibenden nicht, aber bei entsprechendne Steuerschulden würde ich nicht den Widerruf der Erlaubnis anstreben, sondern eine Gewerbeuntersagung.  Steuerschulden treten nicht auf weil er als Gastwirt unzuverlässig ist, sondern in jeder gewerblichen Tätigkeit. Einen Widerruf wäre m.E. zwar ein milderes Mittel, aber auch nur ein Tropfen auf'm heißen Stein und schon gar nicht erfolgversprechend.  Mit dem Widerruf der Erlaubnis kann er ohne Probleme auf ein anderes Gewerbe ausweichen.  Sollte der Herr in seiner Vergangenheit nur Gaststätten betrieben haben, bzw. nur als Gaststättenbeteiber negativ aufgefallen sein, dann ist der Widerruf der Erlaubnis natürlich der richtige Schritt.
<a href="#">Steffen Balzer</a> 27.03.2009 11:02	editieren ging leider nicht.  Steuerschulden treten nicht auf weil der Gewerbetreibende als Gastwirt unzuverlässig ist, sondern sie zeigen, dass er in Person unzuverlässig im Sinne des §35 GewO ist.  Ich kenn den Gewerbetreibenden nicht. Sollte davon auszugehen sein, dass er auf ein anderes Gewerbe (welches keiner besonderen Erlaubnis bedarf) ausweichen wird, sollte überlegt werden ob nicht eine Gewerbeuntersagung mit entsprechender Erweiterung geeignet wäre.  Mfg, Steffen Balzer
<a href="#">Bendino</a> 27.03.2009 11:05	Naja, seine letzten beiden Aktivitäten stammen aus Gaststätten. Mittlerweile hat er alles abgemeldet und da jetzt nach § 35 GewO?

Autor	Beitrag
<a href="#">BeRo</a> 27.03.2009 11:09	Glück AuF!  @ Bendino, nach §15 Rndnr. 15 Michel/ Kienzle/ Pauly 14. Auflage, werden die Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Erlaubnisinhaber den Betrieb einstellt.  Dort ist auch noch etwas zum Verzicht auf die Erlaubnis nachzulesen.  Gruß BeRo
<a href="#">Bendino</a> 27.03.2009 11:15	Ja den hab ich gelesen. Ich habe hier nur das Problem, dass ich erst seit einem Jahr in dem "Verein" tätig bin und gegen althergebrachte Ansichten der Anderen kämpfen muss. Die stellen ein Verfahren dann meist ein, wenn der Betroffene vor seiner Anhörung abmeldet. Sei das nun beim Widerruf nach § 15 II oder einem Verfahren nach § 35. Ich seh das anders, also David gegen Goliath. ;)



Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 210"><a href="#">Raindancer</a> 27.03.2009 18:09</p>	<p data-bbox="395 181 708 210">quote-----</p> <p data-bbox="395 215 1465 414">Ich hab eine Zuverlässigkeitsprüfung veranlasst und schöne Steuerschulden etc. entdeckt. Jetzt würde der Widerruf der Gast.-erlaubnis anstehen. Der Betroffene hat seinen Betrieb vor zwei Wochen aufgegeben und eine Anhörung war noch nicht raus. Kann ich die Gast-erlaubnis jetzt noch widerrufen (§ 8) oder nicht. Hier streiten wir jetzt darüber, die einen sagen ja, die anderen nein, da bereits abgemeldet. Wie seht ihr die Sache? -----</p> <p data-bbox="395 517 1497 887">Mal meine unmaßgebliche Meinung: Die Schankerlaubnis entfaltet nach Abmeldung noch für einen Zeitraum von 1 Jahr ihre Wirkung. Die Frage ist also doch, wie hoch sind die Rückstände, welches Handeln (Unterlassen) des Betroffenen führte in welchem Zeitraum zu diesen Rückständen. Ist vom Gewerbetreibenden zu erwarten, dass er in einer anderen Tätigkeit gewillt und tatsächlich auch in der Lage ist, die Rückstände in überschaubarem Zeitrahmen zu beseitigen. Könnte man aus gewerberechtlicher Sicht mit der möglichen Wiederaufnahme des Gastgewerbes innerhalb eines Jahres verbunden mit der Tilgung aus gewerberechtlicher Sicht "leben"? Bei "Ja", täte ich nicht widerrufen.</p> <p data-bbox="395 922 1501 1086">Sind die Rückstände hingegen beachtlich und nach angemessener Würdigung kaum in kürzerer Zeit tilgbar, täte ich eine Wiederaufnahme der Tätigkeit keinesfalls zulassen wollen und auch eine gaststättenrechtliche Tätigkeit anderenorts verhindern wollen. Also käme m.E. dann nur noch der Widerruf der Erlaubnis in Betracht.</p> <p data-bbox="395 1122 1412 1256">Allerdings sollte man bei der "Zukunftswirkung" (GZR) keine falsche Hoffnung hegen. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung dürfte kaum in Betracht kommen. Mithin wäre bei Nutzung des Rechtsmittels eine Eintragung im GZR deutlich verzögert.</p> <p data-bbox="395 1332 708 1361">quote-----</p> <p data-bbox="395 1366 1437 1496">Original von Steffen Balzer Hmm... nen GZR-Eintrag wollt ihr. Ich kenn den Gewerbetreibenden nicht, aber bei entsprechendne Steuerschulden würde ich nicht den Widerruf der Erlaubnis anstreben, sondern eine Gewerbeuntersagung. ... -----</p> <p data-bbox="395 1594 1118 1630">Äähmm ... nö nö nö .... Ich erlaube mir mal Einspruch.</p> <p data-bbox="395 1666 1465 1865">Das Gastgewerbe wurde aufgegeben. Der Beginn einer anderen Tätigkeit scheint derzeitig nicht gegeben - richtig? Was wollte dann wohl untersagt werden? Untersagt werden kann nach § 35 GewO nur ein (zumindest im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens) ausgeübtes Gewerbe sowie alle, Gf. pp. Da ein Gewerbe derzeitig wohl nicht ausgeübt wird, kann auch keins untersagt werden.</p> <p data-bbox="395 1901 491 1930">Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Bendino</a> 29.03.2009 09:49</p>	<p>quote----- Original von Raindancer</p> <p>Mal meine unmaßgebliche Meinung: Die Schankerlaubnis entfaltet nach Abmeldung noch für einen Zeitraum von 1 Jahr ihre Wirkung. Die Frage ist also doch, wie hoch sind die Rückstände, welches Handeln (Unterlassen) des Betroffenen führte in welchem Zeitraum zu diesen Rückständen. Ist vom Gewerbetreibenden zu erwarten, dass er in einer anderen Tätigkeit gewillt und tatsächlich auch in der Lage ist, die Rückstände in überschaubarem Zeitrahmen zu beseitigen. Könnte man aus gewerberechtlicher Sicht mit der möglichen Wiederaufnahme des Gastgewerbes innerhalb eines Jahres verbunden mit der Tilgung aus gewerberechtlicher Sicht "leben"? Bei "Ja", täte ich nicht widerrufen.</p> <p>Sind die Rückstände hingegen beachtlich und nach angemessener Würdigung kaum in kürzerer Zeit tilgbar, täte ich eine Wiederaufnahme der Tätigkeit keinesfalls zulassen wollen und auch eine gaststättenrechtliche Tätigkeit anderenorts verhindern wollen. Also käme m.E. dann nur noch der Widerruf der Erlaubnis in Betracht.</p> <p>Allerdings sollte man bei der "Zukunftswirkung" (GZR) keine falsche Hoffnung hegen. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung dürfte kaum in Betracht kommen. Mithin wäre bei Nutzung des Rechtsmittels eine Eintragung im GZR deutlich verzögert. Grüße -----</p> <p>Also die neuen Schulden bei dem Gaststättenbetrieb sind eine schöne 5-stellige Summe und Altschulden aus früheren Gewerben sind im 6-stelligen Bereich. Warum man früher nichts dagegen getan hat, kann ich nicht nachvollziehen. Zumindest seh ich es so, dass dem langsam mal ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Nach § 35 GewO seh ich da momentan auch kein rankommen. Ich werd die Erlaubnis auf jeden Fall widerrufen. Mal sehen, was passiert.</p>
<p><a href="#">Steffen Balzer</a> 30.03.2009 14:20</p>	<p>Morgen</p> <p>Wollt mal nachfragen, was im Moment mit der abgemeldeten Gaststätte passiert. Wurde sie veräußert, geschlossen. Gibt es einen neuen Interessenten dafür?</p>
<p><a href="#">Bendino</a> 30.03.2009 16:30</p>	<p>Gibt schon einen Nachfolger. Die scheinen aber irgendwie miteinander verknüpft zu sein, was allerdings schwierig im Nachweis sein wird. Zumindest war der Schuldner bei der Neuanmeldung mit dabei und hat wohl auch die Gebühren bezahlt, soweit die SB das mitbekommen hat.</p>
<p><a href="#">Stralsundchen</a> 31.03.2009 08:42</p>	<p>Na wenn das mal kein Strohmännchen ist... :wink:</p>
<p><a href="#">Bendino</a> 31.03.2009 08:47</p>	<p>Klar ist das eines, muss man nur beweisen können.</p>
<p><a href="#">GWRHGB</a> 16.10.2012 15:50</p>	<p>Derzeit habe ich das gleiche Problem, wie hier geschildert. Hätte zufällig jemand ein Muster der Verfügung welche die beiden Elemente, Widerruf und Untersagung enthält?</p> <p>Vielleicht könnte man das auch im Forum zugänglich machen, damit noch mehr eine "Orientierung" bekommen.</p> <p>Vielen Dank!</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">ziemer</a> 20.09.2013 09:46	<p>Guten Morgen,</p> <p>ich bin hier ganz neu im Forum und seit 2 Monaten auf dem Gewerbeamt. Jetzt muss ich eine Gasstättenerlaubnis widerrufen inkl. Gewerbeuntersagung. Kann mir vielleicht jemand ein Musterbescheid zukommen lassen. Gründe für die Untersagung sind vorwiegend Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft, Schlägereien innerhalb der Gaststätte etc.</p> <p>Vielen Dank und ein schönes Wochenende</p>
<a href="#">nery</a> 10.11.2014 15:46	<p>:danke:Hallo,</p> <p>könnte ich auch so ein Muster haben?</p> <p>Vielen Dank schonmal im Voraus! :danke:</p>
<a href="#">Julia</a> 07.10.2024 14:55	<p>Das Muster würde ich auch nehmen :)</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: